



Stellungnahme des Düsseldorfer Kreises zur Empfehlung 1/2021 des Fachbeirats Glücksspielsucht v. 05.08.21

Chemnitz, d. 24. September 2021

Hintergrund und Zusammenfassung

Der Fachbeirat Glücksspielsucht hat in seiner Empfehlung 1/2021 vom 5.8.2021 zur Organisation des Hilfeangebots für Betroffene mit Glücksspiel assoziierten Problemen die Empfehlung ausgesprochen, alle Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten *ausschließlich* auf eine bundesweite Internetseite der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (im Namen der Landeskoordinierungsstellen gegen Glücksspielsucht) und zwei Telefonberatungsangebote (BZgA und Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW) zu begrenzen. Alle Anbieter sollen eine verbindliche Auflage erhalten, in ihren Werbemaßnahmen (§ 5, Absatz 1, Satz 3 des GlüStV 2021) sowie auf ihren Internetseiten (§ 6e, Absatz 5) nur auf diese drei Informationsquellen zu verlinken.

Die Empfehlung zur starken Eingrenzung von Hilfeanfragen von Betroffenen auf einen sehr kleinen Kreis ausgewählter Hilfeangebote wird von den Mitgliedern des Düsseldorfer Kreises aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

1. Die freie Wahl der Betroffenen und Angehörigen unter den zahlreichen aktuell genutzten Hilfeangeboten in Deutschland wird dadurch unzulässigerweise eingeschränkt.
2. Die Betroffenen und Angehörigen benötigen unterschiedliche Formen und Intensität der Hilfe, von einer einfachen Information über Risiken und risikoarmes Glücksspielen bis zur Behandlung einer Glücksspielstörung. Diese Differenziertheit bilden die Empfehlungen nicht ab.

Die Folge wäre, dass – außer der Telefonberatung der BZgA – nur zwei zentrale Stellen der Suchthilfe (LSG Bayern im Namen der Landeskoordinierungsstellen und LFS NRW) bestimmen, wie und von wem Betroffene am Telefon beraten werden und welche Beratungsinhalte sie auf der Internetseite erhalten sollen.

Der Fachbeirat begründet die geforderte Einschränkung nicht und die Kriterien für die Auswahl gerade dieser Angebote werden nicht offengelegt. Kritisch ist, dass mehrere Mitglieder des Fachbeirats in den vorgeschlagenen Hilfeangeboten tätig bzw. mit ihnen eng verbunden sind.

Die Fokussierung des Fachbeirats ausschließlich auf glücksspielassoziierte Probleme (Glücksspielstörungen) sowie auf Angebote der Suchthilfe und die damit verbundene Einseitigkeit der Empfehlungen liegt in der aktuellen Auswahl der Mitglieder begründet und wird in dem selbst festgelegten Titel (Fachbeirat *Glücksspielsucht*) deutlich.

Im GlüStV 2021 ist demgegenüber in § 10, Absatz 1 festgehalten: „Die Länder ... werden dabei von einem *Fachbeirat* [ohne Zusatzangabe] beraten. Dieser setzt sich aus Personen



zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen“.

Derzeit repräsentieren die Mitglieder aber nicht die Bandbreite der Fachdisziplinen zur Beratung über die gleichrangigen Ziele des GlüStV 2021: (1) Suchtprävention, (2) begrenztes, aber geeignetes Glücksspielangebot als Alternative zu illegalem Glücksspiel und Schwarzmarkt, (3) Jugendschutz, (4) Schutz vor Kriminalität sowie (5) Verhinderung des Sport- und Wettbetrugs.

Vorschläge des Fachbeirats und Alternativen

Die Aussagen und Empfehlungen des Fachbeirats

- (1) Das Hilfeangebot für Betroffene und Angehörige sei unbefriedigend und auf der Startseite der BZgA (www.bzga.de) schwer zu finden.
- (2) Betroffene und Angehörige benötigten einen direkten und sofortigen Zugang bei einer Nachfrage, was derzeit nicht gewährleistet sei, und die Risiken für Beratungsabbrüche erhöhen würden.
- (3) Beratungsangebote der Glücksspielanbieter bzw. der von Anbietern geförderten Beratungseinrichtungen seien nicht unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen der Anbieter. Betroffene könnten in solchen Fällen Vorbehalte vor einer unabhängigen Beratung haben.
- (4) Der Zugang zu Beratungsangeboten über die Internetseiten der Anbieter würde Betroffenen der Gefahr einer erneuten Spielteilnahme aussetzen.
- (5) Als Fazit wird empfohlen, dass alle Glücksspielanbieter auf zwei bundesweite Telefonnummern hinweisen (BZGA und Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW) sowie auf eine Internetseite verlinken (www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de).
- (6) Angefügt hat der Fachbeirat einen Projektvorschlag mit einer Empfehlung zur Finanzierung des Ausbaus der empfohlenen bundesweiten Internetseite.

Bewertung der Empfehlungen des Fachbeirats

Die Empfehlungen und Aussagen des Fachbeirats sind

- in ihrer Situationsbeschreibung nicht sachgerecht,
- hinsichtlich der Auswahl des Fallbeispiels irreführend und
- wissenschaftlich nicht begründet.

Zusätzlich stellen sie auf Grund der Forderung nach einem Exklusivverweis auf das Beratungsangebot der Organisationen von vier der sieben Unterzeichner die gesetzgeberisch geforderte Unabhängigkeit des Gremiums in Frage.

Im Fachbeirat Glücksspielsucht sind zudem vier Wissenschaftler vertreten. Die genannten Empfehlungen zu einer Beschränkung des breiten Beratungsangebots enthalten jedoch keinerlei wissenschaftliche Begründung.

Alternative Vorschläge des Düsseldorfer Kreis

Die Mitglieder des Düsseldorfer Kreises schlagen deshalb folgende Alternative vor:



- (1) Die Bandbreite der aktuellen Hilfs- und Informationsangebote soll erhalten und durch mehr Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen untereinander ausgebaut werden. Dabei sind zu berücksichtigen:
Angebote allgemeiner Beratungsstellen (Jugend, Familie, Schulden, Gesundheit – inklusive BZgA), Praxen für Psychotherapie und Psychiatrie sowie die ambulante und stationäre Suchthilfe, Hilfen von Glücksspielanbietern bzw. von ihnen geförderten, aber unabhängigen Stellen.
- (2) Die Bandbreite der von Betroffenen und Angehörigen gesuchten Hilfen soll sich in den Angeboten spiegeln: von Hinweisen der Anbieter zu riskantem Spielverhalten und zur Förderung risikoarmen Spielens bis zu temporären und unbegrenzten Selbst- und Fremdsperren, weiterhin durch alle anderen genannten Stellen Kurzberatungen zur eigenständigen Verbesserung der Spielkontrolle, psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung als Hauptdiagnose oder Nebendiagnose einer anderen psychischen Störung, Beratung und Rehabilitation im Bereich der Suchthilfe sowie Unterstützung von Personen mit einer Glücksspielstörung bei einer selbständigen Abstinenzentwicklung (Hilfe bei Spontanheilungen).
- (3) Fachliche Standards, soweit sie nicht für einzelne Berufsgruppen vorliegen, sollen entwickelt werden (Leitlinien der Fachgesellschaften).
- (4) Alle Angebote sollen evaluiert werden.
- (5) Die Zusammensetzung des Fachbeirats soll, wie in § 10, Absatz 1 GlüStV 2021 vorgesehen, der Bandbreite der Ziele in § 1 entsprechen und dementsprechend um Vertreter der Kriminologie, der Polizei, der Sportverbände, des Jugend- und Verbraucherschutzes, der Anbieter sowie anderer Hilfesysteme (z.B. Psychiatrie- und Psychotherapeuten-Verbände) erweitert werden.

Begründung

Es bestehen ausgeprägte fachliche Bedenken gegenüber den Aussagen und Empfehlungen des Fachbeirats, die im Folgenden anhand seiner Aussagen und Forderungen begründet werden:

- (1) *Das Hilfeangebot für Betroffene und Angehörige ist unbefriedigend bzw. schwer zu finden.*

Die in der Empfehlung enthaltene Analyse der schwierigen Auffindbarkeit spezifischer Beratungsangebote auf der Webseite www.bzga.de suggeriert ein Problem, dass in der Glücksspielpraxis nicht existiert.

So wird von den Autoren die spezifische Portalseite der BZgA <https://www.check-dein-spiel.de> – auf die unter anderem die im Papier zitierte Bayerische Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung (lotto-bayern.de) direkt verlinkt – nicht erwähnt. Allein dieses Portal erfüllt die vom Fachbeirat in seinem Papier aufgestellten Kriterien schon seit langem. Es bietet neben Online-Beratungen Zugang zu mehrsprachigen Telefon-Hotlines auch von Kooperationspartnern, so auch zu dem oben genannten türkischsprachigen Angebot der Landeskoordinierungsstelle NRW, sowie Hintergrundinformationen für Spieler und Hilfsangebote für Angehörige. Zusätzlich werden alle Informationen auch in Gebärdensprache und in leichter Sprache angeboten.



(2) *Der direkte und sofortige Zugang bei einer Nachfrage sei derzeit nicht gewährleistet, was die Risiken für Beratungsabbrüche erhöhen würde.*

Der Fachbeirat mit seinen überwiegenden Mitgliedern aus dem Bereich der Suchtforschung und -Praxis übersieht bei seiner Defizitanalyse, dass neben dem „Sonderversorgungssystem Sucht“ zahlreiche andere Beratungs- und Versorgungssysteme bestehen, an die sich Betroffene und Angehörige wenden können.

Beispielhaft seien allgemeine Beratungsstellen (Jugend-, Familien-, Gesundheits- und Schuldnerberatungsstellen) sowie Praxen für Psychotherapie und Psychiatrie genannt.

So haben in Bayern im Jahr 2009 etwa 28% der befragten niedergelassenen Psychotherapeuten angegeben auch Personen mit einer Glücksspielproblematik zu behandeln¹. Je nach Hochrechnung² auf alle Praxen in Bayern haben diese zwischen 420 und 1.440 Personen mit einer Glücksspielproblematik bzw. deren Angehörige behandelt, im Durchschnitt 2 pro Praxis mit einer Behandlungsangabe. Etwa ein Drittel davon erfüllte die Diagnose einer Glücksspielstörung³. Bei Hochrechnung auf die etwa 16.000 psychotherapeutischen Praxen in Deutschland (2015) und einem gleichen Anteil von 28% der Praxen mit Behandlungen ergibt dies pro Jahr etwa 10 Tsd. behandelte Personen mit einer Glücksspielproblematik und Angehörige, darunter etwa ein Drittel mit der Diagnose einer Glücksspielstörung.⁴

Die Daten zeigen, dass schon 2009 in den Psychotherapeutischen Praxen als einem anderen ambulanten Hilfesystem eine bedeutsame Anzahl von Personen mit einer Glücksspielproblematik behandelt wurden.

2019 wurden in den an der Suchthilfestatistik teilnehmenden Einrichtungen des ambulanten Bereichs etwa 7.200 Zugänge (Hauptdiagnose F63.0) Personen beraten und behandelt, hochgerechnet auf die Gesamtzahl in den Einrichtungen 2019 und auf alle ambulanten Suchteinrichtungen maximal etwa 15.000⁵. Geht man von den aktuellen Prävalenzwerten der BZgA⁶ aus, die für eine Glücksspielstörung bei 0,34% der Erwachsenenbevölkerung liegen, und für die Gruppe der problematischen Spieler bei 0,39%, werden von den Suchtberatungsstellen insgesamt knapp 4% dieser Menschen erreicht. Und dies mit zuletzt abnehmender Tendenz.

In diesem Zusammenhang bleibt ebenfalls die hohe Rate von Selbstheilungen bei pathologischen Glücksspielern⁷ unerwähnt. Diese Personen, die ohne Inanspruchnahme von

¹ Kraus, L., Sassen, M., Kroher, M., Taqi, Z. & Bühringer, G. (2011). Beitrag der Psychologischen Psychotherapeuten zur Behandlung pathologischer Glücksspieler: Ergebnisse einer Pilotstudie in Bayern. *Psychotherapeutenjournal*, 2/2011, 152-156

² Es wurde eine Stichprobe von 29% der Psychotherapeuten mit einer E-Mail-Adresse befragt.

³ ICD-10 F63.0; pathologisches Spielverhalten

⁴ Diese Hochrechnung muss vorsichtig interpretiert werden, da die Daten von 2009 sich in der Zwischenzeit verändert haben können, und eine neue Studie notwendig ist

⁵ Dauber, H., Künzel, J., Schwarzkopf, L. & Specht, S. (2020). SUCHTHILFE IN DEUTSCHLAND 2019 - JAHRESBERICHT DER DEUTSCHEN SUCHTHILFESTATISTIK (DSHS). München: IFT Institut für Therapieforchung. Zugriff unter: https://www.suchthilfestatistik.de/fileadmin/user_upload_dshs/Publikationen/Jahresberichte/DSHS_Jahresbericht_DJ_2019.pdf

⁶ Banz, M. (2019). GLÜCKSSPIELVERHALTEN UND GLÜCKSSPIELSUCHT IN DEUTSCHLAND. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi: 10.17623/BZGA:225-GS-SY19-1.0

⁷ Bischof, A., Bischof, G., Meyer, C., John, U., Hodgins D.C. & Rumpf, H.-J. (2020). Untreated pathological gamblers: who recovers and who does not? *International Gambling Studies*, 20(2), 200-213, DOI: 10.1080/14459795.2019.1703201

Rumpf, H.-J., Petzold, M., Bischof, A. & Bischof, G. (2018). Mini-review: Recovery without treatment in gambling disorder and problematic gambling. *SUCHT*, 64, 275–282.



professioneller Hilfe ihre Probleme überwunden haben, machen bis zu 75% aller ehemals pathologischen Spieler aus. Dies erklärt – neben der Inanspruchnahme anderer Hilfesysteme – zusätzlich die geringe Nutzungsquote professioneller Stellen des Suchthilfesystems. Die Daten machen auch deutlich, dass Optimierungsbedarf in der Kooperation der bestehenden Hilfesysteme besteht.

(3) Beratungsangebote der von Anbietern vorgehaltenen bzw. geförderten Beratungsdienste seien nicht unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen der Anbieter und Betroffene könnten Vorbehalte vor einer unabhängigen Beratung haben.

(4) Der Zugang zu Beratungsangebot über die Internetseiten der Anbieter setzt Betroffene der Gefahr einer erneuten Spielteilnahme aus.

Die Empfehlungen des Fachbeirats Glücksspielsucht implizieren, dass allein das Präventionsangebot der Landesfach- bzw. Landeskoordinierungsstellen Glücksspielsucht eine ausreichende Präventionsqualität sicherstellen würde. Das ist schon insofern in Frage zu stellen, als mit Ausnahme der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern keinerlei Erkenntnisse zur Beratungsqualität und den damit verbundenen Präventionseffekten vorliegen. Eine regelmäßige wissenschaftliche Evaluation zu Ausmaß, Art und Effekten der eingesetzten Beratungs- und Hilfeleistungen findet in aller Regel nicht statt.

Das Papier vernachlässigt zudem die Struktur des deutschen Glücksspielmarktes nach Inkrafttreten des GlüStV 2021. So macht weder eine singuläre Betrachtung von Online-Angeboten ohne Einbeziehung der Informations-, Präventions- und Hilfsangebote von stationären Glücksspielen Sinn, noch ist es sachgerecht, die Informations- und Präventionsauflagen nach § 6d und § 6e Absatz 5 zu ignorieren. Diese sind von den Anbietern verbindlich umzusetzen und erhöhen nicht die Gefährlichkeit des Angebots für die Spieler, sondern stellen im Gegenteil einen wesentlichen Fortschritt im Spieler- und Verbraucherschutz dar. Auch die Umsetzung dieser Auflagen durch die Anbieter sind zu evaluieren.

Natürlich kann die Veränderung des Verhaltens von Spielern mit Glücksspielproblemen direkt am Spielort beginnen. Sie startet mit der Reflektion tatsächlichen Spielverhaltens und der Beobachtung und Bewertung potenziell pathologischer Verhaltensmuster, führt über Gespräche und Vorschläge zu Spielreduktionen, bis hin zu Spielpausen und Spielsperren. Dabei lassen sich auch kommunikative Anknüpfungspunkte finden, über die motivational auf die Nutzung von Spielpausen oder der Spielsperre eingewirkt werden kann. Auch dies liegt in der vom Gesetzgeber gewollten Verantwortung der Anbieter.

(5) Forderung nach ausschließlichem Hinweis auf zwei bundesweite Telefonnummern (BZGA und Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW) sowie auf eine Internetseite (Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern im Auftrag der Landeskoordinierungsstellen gegen Glücksspielsucht).

(6) Empfehlung zur Finanzierung eines Ausbaus der empfohlenen bundesweiten Internetseite der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern im Auftrag der Landeskoordinierungsstellen.

Prävention, Beratung und Behandlung von glücksspielassoziierten Problemen sind wichtige Dienstleistungen, für die in Deutschland hohe finanzielle Budgets benötigt und aufgewendet werden. Diese sollten deshalb kritisch in Hinblick auf Kosten und Nutzen evaluiert und auf konkurrierende Interessen bei der Mittelvergabe geprüft werden.



Vier der sieben an der Empfehlung beteiligten Fachbeiratsmitglieder sind mit Organisationen assoziiert, die durch mittelbare oder unmittelbare staatliche Finanzierung aus Glücksspieleinnahmen ein Interesse an der Weiterleitung von Klienten in ihre Präventions- und Beratungsangebote haben.

§ 3 Absatz 6 der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Fachbeirats vom 1. März 2013 hält zum Umgang mit Interessenskonflikten – und um solche handelt es sich – fest:

„Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus den Beratungsthemen des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit in Abwesenheit des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und der Beschlussfassung.“

Grundsätzlich sind potenziell konkurrierende Interessen in der Praxis von allen Beteiligten nicht zu vermeiden und auch demokratisch zulässig. Sie sollten aber nach etablierten Ethikstandards abgewogen und vor allem deklariert werden. Dies wird in der Empfehlung des Fachbeirats vermisst.

Dass eine solche Abwägung und Deklaration von potenziellen Interessenskonflikten nicht stattgefunden haben, ist mindestens ethisch bedenklich, zumal vier von sieben Stimmen im Fachbeirat automatisch zu einem Mehrheitsbeschluss führen.

Dass aber darüber hinaus Mitglieder des Gremiums eine Monopolempfehlung für das Angebot ihrer assoziierten Organisationen fordern, sollte gesondert überprüft werden.

Fazit

Aus Sicht der Mitglieder des Düsseldorfer Kreis ergeben sich folgende Forderungen:

1. Die Bandbreite der aktuellen Beratungs- und Behandlungsangebote für Betroffene mit einer Glücksspielproblematik soll nicht eingeschränkt, sondern über Hinweise und Informationen weiter ausgebaut werden.
2. Unterschiedlich Bedürfnisse nach den Inhalten von Beratung und Behandlung, von Hinweisen zur Risikoreduzierung bis zur Bitte um Fremdsperre, Behandlung oder Unterstützungen bei Spontanremissionen, sollen akzeptiert und durch ein breites Angebot kooperierender Hilfesysteme erweitert und verbessert werden.
3. Alle Angebote für Beratung und Hilfe, von Glücksspielanbietern bis zu unterschiedlichen Hilfesystemen, sollen fachliche Standards erfüllen und nachweisen.
4. Alle Angebote sollen im Hinblick auf Nachfrage, Nutzung des Angebots und Ergebnisse evaluiert werden.
5. Der aktuelle Fachbeirat Glücksspielsucht sollte hinsichtlich Zusammensetzung und potenzieller Interessenkonflikte überprüft und unter Maßgabe der Ziele nach § 1 GlüStV 2021 zu einem multidisziplinären Fachbeirat Glücksspiel in einem transparenten und offenen Besetzungsverfahren weiterentwickelt werden.



Deklaration potenziell konkurrierender Interessen der Mitglieder des Düsseldorfer Kreises

Gerhard Bühringer hat seit 1985 (allein oder gemeinsam mit anderen Projektleitern) finanzielle Mittel für Forschungsvorhaben am IFT Institut für Therapieforschung (bis 2015) bzw. an der TU Dresden (seit 2005) von folgenden Organisationen erhalten:

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (der Freistaat Bayern hat – wie andere Bundesländer – das Monopol für die Angebote von Lotto und Spielbanken): Forschung im Rahmen der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern
- Bundesministerium für Gesundheit: Epidemiologischer Suchtsurvey und Suchthilfestatistik
- Bundesministerium für Wirtschaft (Aufsichtsbehörde über Teilbereiche des Rechts für Geldspielautomaten): Evaluation der Spielverordnung
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Einzelförderung sowie SFB-940-Teilprojekt C1 zur Ätiologie pathologischen Glücksspielens
- Europäische Kommission: ALICE RAP, WP7-9
- Gewerbliche und staatliche Glücksspielanbieter: Längsschnittstudien zum Verlauf pathologischen Glücksspielens; Früherkennung riskanten Glücksspielverhaltens; Begutachtung von Spielerschutzkonzepten; Untersuchung zu Personen mit einer Spielersperre

Die Planung und Durchführung der Studien sowie die Publikation und Interpretation der Ergebnisse erfolgte in alleiniger Verantwortung der Autoren.

Jörg Ennuschat hat für verschiedene Akteure auf staatlicher und privater Seite glücksspielrechtliche Rechtsgutachten erstellt.

Knut Walter ist Inhaber des Beratungsunternehmens Scientific Affairs, das auf die Entwicklung und das Management von Wissenschaftskooperationen für strategische Organisationsentwicklungs- und Unternehmenskommunikations-Prozesse spezialisiert ist.

Im Rahmen dieses Leistungsspektrums berät Knut Walter im Glücksspielsegment aktuell verschiedene Glücksspielunternehmen und Dienstleister in Deutschland sowie in der Vergangenheit Glücksspielanbieter sowie die Glücksspielregulierungsbehörden in British Columbia und Ontario (beide Kanada).

Günther Zeltner: Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart (EVA) unterhält seit 1999 geschäftliche Beziehungen mit Glücksspielanbietern, inzwischen aus allen Segmenten der Glücksspielbranche. Neben ihrem Kerngeschäft der Beratung und Behandlung von Suchterkrankten ist die EVA ein Anbieter im Arbeitsfeld betrieblicher Gesundheitsprävention und der Entwicklung und Umsetzung von Spielerschutzmaßnahmen.

Die ethischen Prinzipien und Überlegungen zur Kooperation mit Glücksspielanbietern hat die EVA in „ethischen Leitlinien“ formuliert, die auf ihrer Webseite einsehbar sind.

Mögliche konkurrierende Interessen können bei Verständnis von moderner Präventionsarbeit, die eine Kooperation mit Glücksspielanbietern einschließt, nicht aufgelöst werden. Die EVA hat sich aber durch ihre Leitlinien und durch die konkrete



Vertragsgestaltung das Recht der unbeeinflussbaren Durchführung ihrer Aufgaben und Leistungen gesichert.

Die EVA hat bzw. hatte zu folgenden Glücksspielanbietern Geschäftsbeziehungen:

- Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg (STLG)
- Baden-Württembergische Spielbanken (BW Spielbanken)
- AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH (AWI)
- SCHMIDT Gruppe
- MegaFun Casino
- OddsLine Entertainment AG
- Ca. 50 Automatenunternehmer und/oder Betreiber von Spielhallen
- Gewinnsparevereine verschiedener Banken
- François-Blanc-Spielbank, Bad Homburg v.d. Höhe

Die Geschäftsbeziehungen betreffen die Entwicklung von und die begleitende Umsetzung von Spielerschutzmaßnahmen/Sozialkonzepten. Von der STLG, den BW Spielbanken und der AWI (inzw. abgeschlossen) wird auch das Hilfesystem der EVA direkt mit bezuschusst.

Die Kooperation mit Glücksspielanbietern ist ein Geschäftsfeld der EVA für die Prävention der Glücksspielsucht. Erträge aus diesen Geschäftsbeziehungen werden für die Finanzierung von Hilfsangeboten für betroffene Klienten und/oder weitere Projekte der EVA eingesetzt.

Karin Klein, Dr. Daniel Henzgen, Lutz Schenkel, Jochen Staschewski und Axel Weber sind in verantwortlichen Positionen für staatliche, kommunale bzw. private Glücksspielanbieter tätig.

Für den Düsseldorfer Kreis:

Prof. Dr. Gerhard Bühringer
(TU Dresden)

Prof. Dr. Jörg Ennuschat
(Ruhr-Universität Bochum)

Dr. Daniel Henzgen
(Löwen Entertainment)

Karin Klein
(Tipico)

Lutz Schenkel
(François-Blanc-Spielbank,
Bad Homburg v.d. Höhe)

Jochen Staschewski
(Thüringer Staatslotterie)

Axel Weber
(WestLotto)
Stuttgart)

Günther Zeltner
(Evangelische Gesellschaft)

Knut Walter
(Scientific Affairs, Sprecher des Düsseldorfer Kreis)